

## Länderspezifische Lieferbedingungen Deutschland

Wird ein Vertrag zwischen der Pureon GmbH (Deutschland) als Verkäufer und dem Kunden geschlossen, so gelten zusätzlich zu den AGB die folgenden Länderspezifischen Lieferbedingungen Deutschland:

1. Am Ende von Ziffer 2.6 der AGB werden die folgenden Sätze angefügt: "Der Verkäufer übernimmt weder eine gesonderte Garantie für die Beschaffenheit der Ware noch eine sonstige Garantie für die Beschaffenheit (im Sinne des § 443 BGB). Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen."
2. Ziffer 3.6 der AGB wird vollständig gestrichen und findet keine Anwendung.
3. In der Überschrift der Ziffer 6 der AGB wird nach "Warranty" [zur Klarstellung, dass es sich lediglich um eine Gewährleistung und nicht um eine Garantie handelt] die Übersetzung "Gewährleistung" eingefügt. Am Ende von Ziffer 6.2 der AGB wird der folgende Satz eingefügt: "Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, die in jedem Fall nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren."
4. Am Ende der Ziffer 8.1 der AGB wird folgender Satz eingefügt: "Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt."
5. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag vor Fertigstellung des Werkes (im Sinne des § 631 BGB), so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
6. Eigentumsvorbehalt:
  - 6.1. Bis zur vollständigen Begleichung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Verkäufers aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich der Verkäufer das Eigentum an den verkauften Waren vor.
  - 6.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder wenn Dritte auf die dem Verkäufer gehörenden Waren zugreifen (z.B. Pfändungen).
  - 6.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehaltes herauszuverlangen. Im Herausgabeverlangen der Ware liegt nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts. Vielmehr ist der Verkäufer berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vom Vertrag vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Verkäufer diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
  - 6.4. Der Kunde ist bis auf weiteres gemäß Ziffer 6.4.3 dieses Anhangs verpflichtet, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
    - 6.4.1. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren des Verkäufers entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Für das entstehende Erzeugnis gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
    - 6.4.2. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils des Verkäufers gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 6.2 dieses Anhangs genannten Ansprüche gelten auch für die abgetretenen Forderungen.
    - 6.4.3. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben dem Verkäufer ermächtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt, kein Mangel seiner

- Leistungsfähigkeit vorliegt und der Verkäufer nicht den Eigentumsvorbehalt durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 6.3 dieses Anhangs geltend macht. Ist aber dies der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Kunde dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. In diesem Fall ist der Verkäufer auch berechtigt, die Befugnis des Kunden zur Weiterveräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware zu widerrufen.
- 6.4.4. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 10%, so wird der Verkäufer auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.
7. Haftungsbeschränkung
- 7.1. Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, wie folgt beschränkt:
- 7.2. Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Rechtsmängeln und solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Beschäftigten des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 7.3. Soweit der Verkäufer gemäß vorstehender Ziffer auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten des Verkäufers.
- 7.4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von einer (1) Million Euro je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt.
- 7.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- 7.6. Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 7.7. Die Einschränkungen dieser Ziffer gelten nicht für die Haftung des Verkäufers bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von dieser Klausel unberührt.

Pureon-Gruppe, Dezember 2024